

**Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen  
für die Master-Studiengänge  
Soziale Arbeit und Pflegewissenschaft  
vom 19. Januar 2005 i. d. F. vom 19. Januar 2010**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 36 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 19. Januar 2005 diese Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Soziale Arbeit und Pflegewissenschaft mit Änderungen vom 29. Juni 2005, 24. Mai 2006, 15. Januar 2008 und 19. Januar 2010 beschlossen. Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen Änderungen zugestimmt.

Die Studien- und Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 1. März 2010 in Kraft.

Esslingen, den 19. Januar 2010

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Schwarz  
Rektor

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Master-Studiengänge

1. Master of Arts (M.A.) Soziale Arbeit
2. Master of Arts (M.A.) Pflegewissenschaften.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 drei Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (4) Im Studium können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen festgelegt. Modulprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (2) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

### **§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

- (1) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Masterprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 34 Abs. 2 LHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

## § 5 Creditpunkte

- (1) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen im Besonderen Teil vergeben. Ein Creditpunkt entspricht dabei einer Belastung von 25 Arbeitsstunden.
- (2) Dem Creditpunkt ist das im Modul erreichte akademische Niveau (Level) zugeordnet, welches in den Tabellen im Besonderen Teil bei den Creditpunkten vermerkt ist. Für das gesamte Ausbildungsprogramm einschließlich des konsekutiven Masterabschlusses sind vier Niveaustufen, die Levels, vorgesehen.
- (3) Für das Bestehen der Masterprüfung sind mindestens 90 Creditpunkte notwendig, wovon mindestens je 30 auf Level 3 und 4 liegen müssen.

## § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. aufgrund eines ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bachelor- oder Diplomprüfung für den Master-Studiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
  2. die Prüfungsvorleistungen und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
  3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Studierenden müssen eine Studienleistung und die einem Modul zugehörige Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem im Besonderen Teil die entsprechenden Module vorgeschrieben sind. Die Studierenden müssen sich zu den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen melden, soweit nicht nach dem Besonderen Teil eine Anmeldung automatisch erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt innerhalb der Semester Anmeldefristen fest und macht diese durch Aushang hochschulöffentlich bekannt. Versäumen Studierende die Anmeldung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, so werden sie auf Antrag durch Entscheidung der Prüfungsamtsleitung nachträglich zugelassen. Haben Studierende aus anderen Gründen die Meldefrist versäumt, so können sie innerhalb von zwanzig Tagen nach Fristablauf beim Zentralen Prüfungsamt die nachträgliche Zulassung beantragen. Für die Vornahme der Zulassung durch das Zentrale Prüfungsamt wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz in Verbindung mit § 3 Landesgebührengesetz eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Fachhochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
  4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

## § 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden, soweit sachlich nicht anders geboten, in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Nichtbestandene oder wegen Krankheit oder wegen anderer von den Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht erbrachte Prüfungsleistungen können

auch während der praktischen Studiensemester oder während einer Beurlaubung abgelegt werden, sofern die Prüfungen in dem Semester angeboten werden; ein Anspruch auf ein solches Angebot besteht nicht.

- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person fünfzehn Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 9 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und besondere Verfahren**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Referate sind schriftlich auszuarbeiten und kommen nach dem Besonderen Teil in Betracht.
- (5) Nachweise von praktischen, theoretisch fundierten Fertigkeiten werden in einer zwanzigminütigen Prüfungssituation nach Maßgabe des Besonderen Teils durchgeführt; sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Besonderen Teils können als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung abgelegt werden (besondere Verfahren).

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,                        |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Note lautet:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = nicht ausreichend. |
- §13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 24) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde sowie die Creditpunkte gemäß § 5 erreicht sind.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Masterarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Liegt ein besonderer Härtefall vor, wird auf Antrag zu einer zweiten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zugelassen. Ein besonderer Härtefall wird für höchstens drei zweite Wiederholungen im gesamten Studienverlauf eines Studienganges angenommen. Ein besonderer Nachweis der besonderen Härte ist nicht zu führen. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem entsprechenden Master-Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Sozialwesen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung von bereits erreichten Creditpunkten vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Creditpunkte zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, Absatz 2

gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat über die in Abs. 3 genannten hinaus die folgenden Aufgaben:
  1. Organisation der Prüfungsverfahren,
  2. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen,
  3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen gemäß § 14 dieser Ordnung,
  4. Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist der Masterarbeit,
  5. Feststellung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) im Falle einer Täuschung oder Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,
  6. Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
  7. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,

8. Anerkennung von Gründen für Versäumnis oder Rücktritt bei Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Das Zentrale Prüfungsamt wird von einem von der Rektorin bzw. vom Rektor beauftragten Professorin oder Professor geleitet. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt gleichzeitig mit dieser Beauftragung eine stellvertretende Leitung. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes hat das Recht, an Sitzungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

(8) An der Hochschule für Sozialwesen wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor (Vorsitz), der Prorektorin bzw. dem Prorektor und der Leitung des Zentralen Prüfungsamtes.

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation der Prüfungsverfahren,
2. Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule,
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen und Praxisanteilen (Härtefälle).

Der Zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 16 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, soweit Professorinnen und Professoren nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

#### **§ 17 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Entscheidung

a) über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),

b) über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12)

c) über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16)

ist der Prüfungsausschuss. Das Master-Zeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, und von der Rektorin bzw. vom Rektor ausgestellt. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor ausgestellt.



## **II. Masterprüfung**

### **§ 18 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
  - in ihrer Disziplin Fragen angewandter sozialwissenschaftlicher Forschung entwickeln können,
  - die dafür notwendigen angemessenen Verfahren der Datenerschließung beherrschen,
  - sich reflexiv der Bedeutung und der Grenzen methodischer Zugänge vergewissern,
  - begründet und klar Forschungsergebnisse darstellen und
  - für ihre beruflichen Arbeitsfelder wissenschaftlich begründete Entwicklungsvorschläge machen können.
- (2) Die Prüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 3 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

### **§ 19 Voraussetzungen**

Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

### **§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Besonderen Teils.

### **§ 21 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Arbeit angewandter sozialwissenschaftlicher Forschung ihrer Disziplin zu entwerfen, durchzuführen und in professioneller Weise zu berichten, d.h. den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechend.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des zweiten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Prüfungen auszugeben. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss; Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann zwei Mal im Jahr zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten und spätestens im Januar des Jahres bekannt gegebenen Terminen gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Ausgabe des Themas der Masterarbeit vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer entsprechend der vorgesehenen 22 Creditpunkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit auch bei Berücksichtigung teilweise zeitgleicher Lehrveranstaltungen eingehalten werden kann.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüferin bzw. Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Studierenden können für das Thema Vorschläge machen.
- (4) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit von bis zu drei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen müssen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

- (5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen im Zentralen Prüfungsamt folgende Unterlagen vorliegen:
1. der Nachweis eines ersten mit Bachelor- oder Diplomprüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums der Sozialen Arbeit für den Masterstudiengang Soziale Arbeit oder der Pflegewissenschaft für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft,
  2. eine Erklärung, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 2 Wochen verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers.

## **§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit -bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit- selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## **§ 23 Zusatzmodule**

Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit. Im Besonderen Teil kann für einzelne Noten und die Note der Masterarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung (§ 12 Abs. 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie -auf Antrag- das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 23) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Entsprechend dem sogenannten European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das "Diploma Supplement" beigelegt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text, in dem das deutsche

Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement wird in der Standardform in deutscher Sprache ausgestellt.

## **§ 25 Mastergrad und Masterurkunde**

Die Hochschule für Sozialwesen verleiht nach bestandener Masterprüfung in den Studiengängen nach § 1 den Master of Arts (M.A.). Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet, wobei die Studienrichtung mit dem Hinweis

- "Soziale Arbeit"
  - "Pflegerwissenschaft"
- verdeutlicht wird.

## **§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## **Regelungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit**

### **§ 28 Bestandteile des Studienganges**

Das Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit ist in vier Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind und zwar entsprechend der folgenden Tabelle

<b>Masterstudiengang Soziale Arbeit</b>		Sem	SWS	Level	Cred
<b>Modulbereich 1: Angewandte sozialwissenschaftliche Forschung und Entwicklung (P)</b>					
Modul 1.1	Erkenntnistheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung	1	3	2	5
Modul 1.2	Forschungsprozesse als Handlungsprozess; Forschungsdesign	1	3	3	4
Modul 1.3	Erhebungsmethoden in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	1	4	3	6
Modul 1.4	Auswertungsmethoden in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	2	10	3	14
Modul 1.5	Rahmenbedingungen von empirischer Sozialforschung	3	3	3	3
					Summe 32
<b>Modulbereich 2: Vertiefung Sozialarbeitswissenschaft/Sozialpädagogik (WP)*</b>					
Modul 2.1	Vergleichende europäische Gesundheits- und Sozialpolitik	1	2	3	2
Modul 2.2	Teamentwicklung sowie Führungs- und Coachingmodelle in der Sozialen Arbeit	1	2	3	3
Modul 2.3	Managing Diversity/Gestaltung von Vielfalt	2	2	3	3
Modul 2.4	Methoden zur empirischen Fundierung von Handlungskonzepten i.d. Sozialen Arbeit	2	2	4	3
Modul 2.5	Neue Entwicklungen im Feld der Sozialen Arbeit	2	1	3	1
Modul 2.6	Sozialarbeitswissenschaft/ Sozialpädagogik	1	2	4	2
Modul 2.7	Planung, Entwicklung und Standards Sozialer Arbeit	2	2	3	3
Modul 2.8	Diagnostik und Interventionsplanung	2	2	3	2
Modul 2.9	Neue Entwicklungen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern	1	2	3	2
					Pflichtsumme 10
<b>Modulbereich 3: Profilierung Soziale Arbeit interdisziplinär (ein Teilbereich WP)</b>					
<b>3.1</b>	<b>Lehre und Bildung in der Sozialen Arbeit</b>				
Modul 3.1.1	Lernkultur im Wandel	1	3	3	5
Modul 3.1.2	Neuere Ansätze der allgemeinen und beruflichen Didaktik und ihre Transformation in Bildungs- und Unterrichtsprozesse	1	4	4	5
Modul 3.1.3	Vermittlungswissenschaft: Integrative Fach-, Bereichs-, Berufsfelddidaktik	2	4	4	5
Modul 3.1.4	Bildungs- und Unterrichtsforschung	2	3	4	5
<b>3.2</b>	<b>Qualitätsentwicklung, Evaluation, Leistungsbewertung</b>				
Modul 3.2.1	Methoden und Ansätze zur Qualitätsentwicklung, Evaluation und Leistungsbewertung	1	3	2	5
Modul 3.2.2	Fachl. Gestaltung soz. Dienstleistungen: Evaluation in der Sozialen Arbeit	1	3	3	5
Modul 3.2.3	Fachl. Gestaltung soz. Dienstleistungen: Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit	2	3	4	5
Modul 3.2.4	Ökonomische Ansätze der Leistungsevaluation und -bewertung	2	3	3	5
<b>3.3</b>	<b>Europäische Sozial- und Gesundheitspolitik</b>				
Modul 3.3.1	Soziale Arbeit im Europäischen Kontext: Theoretische und methodische Ansätze	1	3	3	5
Modul 3.3.2	Sozialstaatsmodelle in Europa und Europäische Sozial- und Gesundheitspolitik	1	3	3	5
Modul 3.3.3	Konzepte des Non-Profit-Bereiches, des Dritten Sektors und der Sozialwirtschaft in Europa	2	3	4	8
Modul 3.3.4	Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und europäische Sozialpolitik	2	2	4	2
<b>3.4</b>	<b>Planung sozialer Dienstleistungen</b>				
Modul 3.4.1	Theorie der Planung	1	4	3	6
Modul 3.4.2	Analyse der Planungspraxis	1	2	3	4
Modul 3.4.3	Theorie und Methodologie der Jugendhilfeplanung	2	4	4	6
Modul 3.4.4	Methodik der Sozialplanung: Entwicklung eines Projekts	2	2	4	4
					Summe 20
<b>Modulbereich 4: Masterprojekt - einschließlich Masterabschlussarbeit (P)</b>					
Modul 4.1	Planung zur Findung der Master Arbeit	2	1	3	1
Modul 4.2	Forschungskonsultation	3	4	4	5
Modul 4.3	Master-Arbeit	3		4	22
					Summe 28

\* Diese Module können auch in einem anderen als dem angegebenen Semester belegt werden.  
Sem = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; Cred = Creditpunkte

## § 29 Fachnoten der Masterprüfung

- (1) Die Fachnoten der Masterprüfung werden entsprechend der folgenden Tabelle aus den mit den Kennziffern gemäß § 30 beschriebenen Prüfungsleistungen gebildet:

Fachnoten	Kennziffer der Prüfungsleistung
<b>Angewandte sozialwissenschaftliche Forschung</b>	1.1, 1.3, 1.4 gleich gewichtet (Durchschnitt)
<b>Vertiefung Sozialarbeitswissenschaft/Sozialpädagogik, für jedes Modul gesondert ausgewiesen</b>	alle 2.x
<b>Profilierung Soziale Arbeit interdisziplinär, für den gewählten Teilbereich und jedes Modul gesondert ausgewiesen</b>	alle 3.x.x
<b>Masterarbeit</b>	4.3

Bei der Errechnung der Gesamtnote wird die Masterarbeit doppelt gewichtet.

- (2) Die Studienleistungen mit der Kennziffer 1.2 und 4.1 sind Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, für die Erteilung des Abschlusszeugnisses und die Ausgabe der Masterurkunde müssen die Studienleistungen mit den Kennziffern 1.5 und 4.2 vorliegen.

## § 30 Semesterverteilung Module, Studien- und Prüfungsleistungen, Creditpunkte

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte mit dem erreichten akademischen Niveau (Level) ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Darin sind die Semesterwochenstunden mit SWS gekennzeichnet. Prüfungsleistungen werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (mP), durch eine Klausurarbeit (K), eine Hausarbeit (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) werden erbracht durch eine schriftliche Ausarbeitung (HArb) oder eine modultypische Arbeit (MTA). Die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Semestern ergibt sich aus der Tabelle.

Masterstudiengang Soziale Arbeit		Sem	SWS	Level	Cred	SL	PL	KnZ.
Modul 1.1	Erkenntnistheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung	1	3	2	5		HA	1.1
Modul 1.2	Forschungsprozesse als Handlungsprozess; Forschungsdesign	1	3	3	4	HArb		1.2
Modul 1.3	Erhebungsmethoden in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	1	4	3	6		R	1.3
Modul 2.1*	Vergleichende europäische Gesundheits- und Sozialpolitik	1	2	3	2		R	2.1
Modul 2.2*	Teamentwicklung sowie Führungs- und Coachingmodelle in der Sozialen Arbeit	1	2	3	3		BV	2.2
Modul 2.6*	Sozialarbeitswissenschaft/ Sozialpädagogik	1	2	4	2		R	2.6
Modul 2.9*	Neue Entwicklungen in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern	1	2	3	2		BV	2.9
Modul 3.1.1	Lernkultur im Wandel	1	3	3	5		mP	3.1.1
Modul 3.1.2	Neuere Ansätze der allgemeinen und beruflichen Didaktik und ihre Transformation in Bildungs- und Unterrichtsprozesse	1	4	4	5		R	3.1.2
Modul 3.2.1	Methoden und Ansätze zur Qualitätsentwicklung, Evaluation und Leistungsbewertung	1	3	2	5		R	3.2.1
Modul 3.2.2	Fachl. Gestaltung soz. Dienstleistungen: Evaluation in der Sozialen Arbeit	1	3	3	5		R	3.2.2
Modul 3.3.1	Soziale Arbeit im Europäischen Kontext: Theoretische und methodische Ansätze	1	3	3	5		K (180+)	3.3.1
Modul 3.3.2	Sozialstaatsmodelle in Europa und Europäische Sozial- und Gesundheitspolitik	1	3	3	5		BV	3.3.2
Modul 3.4.1	Theorie der Planung	1	4	3	6		R	3.4.1
Modul 3.4.2	Analyse der Planungspraxis	1	2	3	4		HA	3.4.2
Summe Stunden		22/23						
Summe Creditpunkte					30			
Modul 1.4	Auswertungsmethoden in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	2	10	3	14		HA	1.4
Modul 2.3*	Managing Diversity/Gestaltung von Vielfalt	2	2	3	3		BV	2.3
Modul 2.4*	Methoden zur empirischen Fundierung von Handlungskonzepten i.d. Sozialen Arbeit	2	2	4	3		R	2.4
Modul 2.5*	Neue Entwicklungen im Feld der Sozialen Arbeit	2	1	3	1		K (90+)	2.5
Modul 2.7*	Planung, Entwicklung und Standards Sozialer Arbeit	2	2	3	3		BV	2.7
Modul 2.8*	Diagnostik und Interventionsplanung	2	2	3	2		R	2.8
Modul 3.1.3	Vermittlungswissenschaft: Integrative Fach-, Bereichs-, Berufsfelddidaktik	2	4	4	5		HA	3.1.3
Modul 3.1.4	Bildungs- und Unterrichtsforschung	2	3	4	5		R	3.1.4
Modul 3.2.3	Fachl. Gestaltung soz. Dienstleistungen: Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit	2	3	4	5		R	3.2.3
Modul 3.2.4	Ökonomische Ansätze der Leistungsevaluation und -bewertung	2	3	3	5		R	3.2.4
Modul 3.3.3	Konzepte des Non-Profit-Bereiches, des Dritten Sektors und der Sozialwirtschaft in Europa	2	3	4	8		HA	3.3.3
Modul 3.3.4	Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und europäische Sozialpolitik	2	2	4	2		R	3.3.4
Modul 3.4.3	Theorie und Methodologie der Jugendhilfeplanung	2	4	4	6		BV	3.4.3
Modul 3.4.4	Methodik der Sozialplanung: Entwicklung eines Projekts	2	2	4	4		HA	3.4.4
Modul 4.1	Planung zur Findung der Master Arbeit	2	1	3	1	MTA		4.1
Summe Stunden (je nach Wahl)		21-25						
Summe Creditpunkte					30			
Modul 1.5	Rahmenbedingungen von empirischer Sozialforschung	3	3	3	3	MTA		1.5
Modul 4.2	Forschungskonsultation	3	4	4	5	MTA		4.2
Modul 4.3	Master-Arbeit	3		4	22			4.3
Summe Stunden		7						
Summe Creditpunkte					30			

\* Diese Module können auch in einem anderen als dem angegebenen Semester belegt werden.

Abkürzungen: Sem = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; Cred = Credit; SL = Semesterleistung; PL = Prüfungsleistung; KnZ. = Kennziffer; + = Minuten

### Regelungen für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft

### § 31 Bestandteile des Studienganges

Das Studium im Masterstudiengang Pflegewissenschaft ist in vier Studienbereiche gegliedert, welchen Module zugeordnet sind und zwar entsprechend der folgenden Tabelle.

<b>Masterstudiengang Pflegewissenschaft</b>		Sem	SWS	Level	Cred
<b>Modulbereich 1: Angewandte sozialwissenschaftliche Forschung und Entwicklung (P)</b>					
Modul 1.1	Erkenntnistheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung	1	3	2	5
Modul 1.2	Forschungsprozesse als Handlungsprozess; Forschungsdesign	1	3	3	4
Modul 1.3	Erhebungsmethoden in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	1	4	3	6
Modul 1.4	Auswertungsmethoden in der qualitativen quantitativen Sozialforschung	2	10	3	14
Modul 1.5	Rahmenbedingungen von empirischer Sozialforschung	3	3	3	3
		Summe			32
<b>Modulbereich 2: Vertiefung Pflegewissenschaft (WP)*</b>					
Modul 2.1	Vergleichende europäische Gesundheits- und Sozialpolitik	1	2	3	2
Modul 2.2	Teamentwicklung sowie Führungs- und Coachingmodelle in der Pflege	1	2	3	3
Modul 2.3	Managing Diversity/Gestaltung von Vielfalt	2	2	3	3
Modul 2.4	Methoden zur empirischen Fundierung von Handlungskonzepten in der Pflege	2	2	4	3
Modul 2.5	Transfer und Wissensanwendung in der Pflegepraxis	1	2	3	3
Modul 2.6	Neuere Entwicklungen der nationalen und internationalen Pflegewissenschaft	2	2	3	2
		Pflichtsumme			10
<b>Modulbereich 3: Pflegewissenschaft interdisziplinär (ein Teilbereich WP)</b>					
<b>3.1 Pflegewissenschaftliche Lehre und Bildung</b>					
Modul 3.1.1	Lernkultur im Wandel	1	3	3	5
Modul 3.1.2	Neuere Ansätze der allgemeinen und beruflichen Didaktik und ihre Transformation in Bildungs- und Unterrichtsprozesse	1	4	4	5
Modul 3.1.3	Vermittlungswissenschaft: Integrative Fach-, Bereichs-, Berufsfelddidaktik	2	4	4	5
Modul 3.1.4	Bildungs- und Unterrichtsforschung	2	3	4	5
		Summe			20
<b>3.2 Qualitätsentwicklung, Evaluation, Leistungsbewertung</b>					
Modul 3.2.1	Methoden und Ansätze zur Qualitätsentwicklung, Evaluation und Leistungsbewertung	1	3	2	5
Modul 3.2.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation von Pflegeleistungen	1	3	3	5
Modul 3.2.3	Indikatorenentwicklung in der Pflege	2	2	4	5
Modul 3.2.4	Ökonomische Ansätze der Leistungsevaluation und -bewertung	2	3	3	5
		Summe			20
<b>3.3 Europäische Sozial- und Gesundheitspolitik</b>					
Modul 3.3.1	Pflege im Europäischen Kontext: Theoretische und methodische Ansätze	1	3	3	5
Modul 3.3.2	Sozialstaatsmodelle in Europa und Europäische Sozial- und Gesundheitspolitik	1	3	3	5
Modul 3.3.3	Konzepte des Non-Profit-Bereiches, des Dritten Sektors und der Sozialwirtschaft in Europa	2	3	4	8
Modul 3.3.4	Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und europäische Sozialpolitik	2	2	4	2
		Summe			20
<b>Modulbereich 4: Masterprojekt – einschließlich Masterabschlussarbeit (P)</b>					
Modul 4.1	Planung zur Findung der Master Arbeit	2	1	3	1
Modul 4.2	Forschungskonsultation	3	4	4	5
Modul 4.3	Master-Arbeit	3		4	22
		Summe			28

\* Diese Module können auch in einem anderen als dem angegebenen Semester belegt werden.  
Abkürzungen: Sem = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; Cred = Creditpunkte

### § 32 Fachnoten der Masterprüfung





Modul 1.1	Erkenntnistheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung	1	3	2	5		HA	1.1
Modul 1.2	Forschungsprozesse als Handlungsprozess; Forschungsdesign	1	3	3	4	HArb		1.2
Modul 1.3	Erhebungsmethoden in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	1	4	3	6		R	1.3
Modul 2.1*	Vergleichende europäische Gesundheits- und Sozialpolitik	1	2	3	2		R	2.1
Modul 2.2*	Teamentwicklung sowie Führungs- und Coachingmodelle in der Pflege	1	2	3	3		BV	2.2
Modul 2.5*	Transfer und Wissensanwendung in der Pflegepraxis	1	2	3	3		R	2.5
Modul 3.1.1	Lernkultur im Wandel	1	3	3	5		mP	3.1.1
Modul 3.1.2	Neuere Ansätze der allgemeinen und beruflichen Didaktik und ihre Transformation in Bildungs- und Unterrichtsprozesse	1	4	4	5		R	3.1.2
Modul 3.2.1	Methoden und Ansätze zur Qualitätsentwicklung, Evaluation und Leistungsbewertung	1	3	2	5		R	3.2.1
Modul 3.2.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation von Pflegeleistungen	1	3	3	5		mP	3.2.2
Modul 3.3.1	Pflege im Europäischen Kontext: Theoretische und methodische Ansätze	1	3	3	5		K (180+)	3.3.1
Modul 3.3.2	Sozialstaatsmodelle in Europa und Europäische Sozial- und Gesundheitspolitik	1	3	3	5		BV	3.3.2
Summe Stunden(je nach Wahl)		22/23						
Summe Creditpunkte					30			
Modul 1.4	Auswertungsmethoden in der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	2	10	3	14		HA	1.4
Modul 2.3*	Managing Diversity/Gestaltung von Vielfalt	2	2	3	3		BV	2.3
Modul 2.4*	Methoden zur empirischen Fundierung von Handlungskonzepten in der Pflege	2	2	4	3		R	2.4
Modul 2.6*	Neuere Entwicklungen der nationalen und internationalen Pflegewissenschaft	2	2	3	2		R	2.6
Modul 3.1.3	Vermittlungswissenschaft: Integrative Fach-, Bereichs-, Berufsfelddidaktik	2	4	4	5		HA	3.1.3
Modul 3.1.4	Bildungs- und Unterrichtsforschung	2	3	4	5		R	3.1.4
Modul 3.2.3	Indikatorenentwicklung in der Pflege	2	2	4	5		R	3.2.3
Modul 3.2.4	Ökonomische Ansätze der Leistungsevaluation und -bewertung	2	3	3	5		R	3.2.4
Modul 3.3.3	Konzepte des Non-Profit-Bereiches, des Dritten Sektors und der Sozialwirtschaft in Europa	2	3	4	8		HA	3.3.3
Modul 3.3.4	Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und europäische Sozialpolitik	2	2	4	2		R	3.3.4
Modul 4.1	Planung zur Findung der Master Arbeit	2	1	3	1	MTA		4.1
Summe Stunden (je nach Wahl)		21-25						
Summe Creditpunkte					30			
Modul 1.5	Rahmenbedingungen von empirischer Sozialforschung	3	3	3	3	MTA		1.5
Modul 4.2	Forschungskonsultation	3	4	4	5	MTA		4.2
Modul 4.3	Master-Arbeit	3		4	22			4.3
Summe Stunden		7						
Summe Creditpunkte					30			

\* Diese Module können auch in einem anderen als dem angegebenen Semester belegt werden.

Abkürzungen: Sem = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; Cred = Creditpunkte; SL = Semesterleistung; PL = Prüfungsleistung; KnZ. = Kennziffer; + = Minuten